

**„FED 2000“
Familientlastender Dienst, Tuttlingen e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FED 2000“ – Familientlastender Dienst, Tuttlingen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Tuttlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Integration und Persönlichkeitsentwicklung jugendlicher und erwachsener Geistig- und Körperbehinderter dienen. Dazu gehören z.B. Maßnahmen, die die Entlastung der Familie, die Betreuung, Begleitung, Information und Weiterbildung beinhalten. Sowie die Organisation und Durchführung von Sport für Menschen mit Geistiger- und Mehrfachbehinderung.
2. Der Verein spricht die Öffentlichkeit für seine Aufgaben an. Er ist bestrebt, für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der Geistig- und Körperbehinderten und ihren Familien zu werben, sowie Mitglieder zu gewinnen und Mittel für seine Tätigkeit zu sammeln.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Zuschüsse
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. Sonstigen Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
Sie endet:
 - a. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - c. wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - d. durch den Tod (bei nicht natürlichen Personen durch Auflösung oder Liquidation)
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzusenden.
3. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er beträgt derzeit mindestens EURO 10,00.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht der Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen

- f. Beschlussfassung über vorliegende schriftliche Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge oder außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es wird durch Handheben gewählt.
 8. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 9. Anträge können gestellt werden
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 11. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

3 gleichberechtigte Vorsitzende
2 Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vereinsvorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt mit Unterschriften-Bevollmächtigung.

§ 10 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr werden die Vorsitzenden und in dem darauffolgenden die Beisitzer gewählt.

§ 11 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Bewilligung von Ausgaben
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Versammlungsleitung und Schriftführertätigkeit werden im dreier Gremium intern vergeben. Dieser tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wichtige finanzielle Entscheidungen, insbesondere Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von über 1.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Im Innenverhältnis decken die 3 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder alle Bereiche ab und vertreten sich gegenseitig.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins bestellte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Vorstandes.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre bestellt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem 31.12.2000.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann jederzeit erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Im Falle einer Auflösung soll das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Fördergemeinschaft der Johann-Peter-Hebel-Schule, Schule für Geistigbehinderte, Tuttlingen ausgezahlt werden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

* * *

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.2008 einstimmig beschlossen.

Tuttlingen, den 30.06.2008